

Geschäftsverzeichnissnr. 4271
Urteil Nr. 123/2008 vom 1. September 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 47 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung, erhoben von Frank Bleyen und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. August 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. August 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 47 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 2007): Frank Bleyen, wohnhaft in 3920 Lommel, Voermansstraat 31, Frederik Gheeraert, wohnhaft in 8450 Bredene, Noordzeestraat 3, Joakim Haelterman, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Johannes Hartmannlaan 8, Hans De Waele, wohnhaft in 9000 Gent, Brugsesteenweg 364, Bart Hagen, wohnhaft in 3200 Aarschot, Dennenstraat 9, Jurgen Coppens, wohnhaft in 9506 Grimminge, Rijtstraat 7, Bruno Coppin, wohnhaft in 3450 Geetbets, Glabbeekstraat 5, Yves Hendrickx, wohnhaft in 2950 Kapellen, Van Haeftenlaan 15, Bert Mabilde, wohnhaft in 9688 Schorisse, Bosgatstraat 15, Renzo Ottoy, wohnhaft in 9450 Haaltert, Donkerstraat 40, Ben Pieters, wohnhaft in 3000 Löwen, Rijschoolstraat 35, Bernard Degraeve, wohnhaft in 8000 Brügge, Augustijnenrei 2, Brigitte Hauben, wohnhaft in 3830 Wellen, Zonneveldweg 85, Jeroen Van Broeck, wohnhaft in 3454 Rummen, Ketelstraat 87, Joëlle De Ridder, wohnhaft in 3090 Overijse, Korenarenstraat 74, Joyce Ameloot, wohnhaft in 9000 Gent, Ganzendries 85, Barbara Bouckaert, wohnhaft in 1020 Brüssel, Pannenhuisstraat 22, Ilse Vandenbroucke, wohnhaft in 9000 Gent, Vina Bovypark 27, Céline D'Have, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Piers de Raveschootlaan 82, Bianca Moortgat, wohnhaft in 2100 Deurne, Lode Selllaan 32, Wilhelmina Verhoeve, wohnhaft in 2600 Berchem, Terlinckstraat 29, Sophie Delbroek, wohnhaft in 3500 Hasselt, Anne Frankplein 11, Katja Jansegers, wohnhaft in 9000 Gent, Koepoortkaai 55, Serge Malefason, wohnhaft in 8200 Brügge (Sint-Andries), Doornstraat 91A, Audrey Vancutsem, wohnhaft in 2350 Vosselaar, Elsaker 1, Frederic Blockx, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Sorbenlaan 22, en Steven Bouckaert, wohnhaft in 3050 Oud-Heverlee, Jozef Vandezandestraat 2.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2008

- erschienen
- . RA F. Judo, ebenfalls *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Vandevoorde *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 259^{octies} § 8 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 47 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung.

Artikel 259^{octies} § 8 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Der Gerichtspraktikant erhält

1. ein nachträglich ausbezahltes Gehalt, berechnet nach der für die Staatsbediensteten geltenden Gehaltstabelle A11;
2. die in dieser Tabelle vorgesehenen zwischenzeitlichen Erhöhungen;
3. die Zulagen, Entschädigungen und zusätzlichen Entlohnungen, die dem Personal der föderalen öffentlichen Dienste gewährt werden, und zwar im selben Umfang und unter denselben Bedingungen wie denjenigen, die für das besagte Personal gelten.

Bei der Ernennung zum Praktikum wird das Gehalt festgesetzt, indem lediglich ein Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt wird, der als erforderliche Erfahrung gemäß § 1 Absatz 3 die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum darstellt.

Die für das Gehalt des Personals geltende Mobilitätsregelung ist ebenfalls anwendbar auf das Gehalt des Praktikanten. Es ist an den Leitindex 138,01 gebunden.

Die gesamten Rechtsvorschriften bezüglich der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer, mit Ausnahme derjenigen bezüglich des Jahresurlaubs, sind auf die Gerichtspraktikanten anwendbar ».

B.2. In der Begründung wurde Folgendes erklärt:

« Das Gehalt der Praktikanten steigt an; wenngleich das Mindestgehalt eines Beamten der Stufe A (vormals Stufe 1) erhalten bleibt, werden nunmehr das in der Eigenschaft als Praktikant erworbene Dienstalter und das Jahr der vorangehenden erforderlichen Erfahrung berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1889/3, S. 15).

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, dass Ilse Vandenbroucke, achtzehnte klagende Partei, nicht über das erforderliche Interesse verfüge, weil sie Staatsanwältin sei.

B.3.2. Da mehrere klagende Parteien ein Interesse an ihrer Klage nachweisen, weil sie die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum bestanden haben, braucht nicht darüber hinaus geprüft zu werden, ob auch die vorgenannte klagende Partei, die bereits zum Magistrat ernannt worden ist, ein unmittelbares und aktuelles Interesse an dieser Klage aufweist.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Hinsichtlich der Tragweite der Klage

B.4. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass dieser nur gegen Absatz 2 der angefochtenen Bestimmung gerichtet ist.

Aus der Darlegung des zweiten und des dritten Klagegrunds geht hervor, dass diese nur gegen Absatz 1 Nr. 3 der angefochtenen Bestimmung gerichtet sind.

Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf den neuen Artikel 259^{octies} § 8 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.5. In einem ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 154, geltend,

indem Artikel 259^{octies} § 8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches das bei der Berechnung der Entlohnung der Gerichtspraktikanten zu berücksichtigende Dienstalter auf ein Jahr begrenze.

B.6. Es werde aus zwei Gründen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen: Einerseits könnten Magistrate, Referendare, Juristen bei der Staatsanwaltschaft, Greffiers und Sekretäre der Staatsanwaltschaften ein unbegrenztes Dienstalter geltend machen, sobald dieses für die Erfüllung der betreffenden Funktion sachdienlich sei; andererseits schaffe die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Personen mit langjähriger juristischer Erfahrung, die an der Zulassungsprüfung zum Gerichtspraktikum teilnahmen, und Personen, die nach dem Erwerb von genau einem Jahr juristischer Erfahrung an dieser Prüfung teilnahmen.

B.7.1. Artikel 365 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt das Verfahren zur Berechnung des finanziellen Dienstalters von Magistraten. Berücksichtigt werden somit die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft, die Ausübung des Amtes als Notar, die Zeit der Unterrichtserteilung in Jura an einer belgischen Universität, die Zeit der Amtserfüllung beim Staatsrat und die Dauer der Dienste, die gemäß dem Besoldungsstatut des Personals der Ministerien bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe 1 berücksichtigt werden können.

B.7.2. Artikel 367 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt das Verfahren zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Greffiers. Berücksichtigt werden aufgrund dieser Bestimmung die Zeit, in der ab dem Alter von 21 Jahren ein Amt in einer Kanzlei oder Staatsanwaltschaft ausgeübt wurde, die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft, die Ausübung des Amtes als Notar, die Zeit der Unterrichtserteilung in Jura an einer belgischen Universität, die Zeit der Amtserfüllung beim Staatsrat, die Dauer der Dienste, die ab dem Alter von 21 Jahren in den Staatsdiensten oder den Diensten Afrikas geleistet wurden, und die Dauer der tatsächlichen Dienste, die in einer Vollzeitstelle ab dem Alter von 21 Jahren in anderen öffentlichen Diensten als den vorerwähnten oder als Inhaber eines mittels einer Gehaltszulage in einer subventionierten freien Unterrichtsanstalt besoldeten Amtes geleistet wurden.

Aufgrund von Artikel 365^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches gilt diese Regelung sinngemäß für die Referendare und die Juristen bei der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz.

B.7.3. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass zur Berechnung des Dienstalters der darin erwähnten Personenkategorien grundsätzlich eine unbegrenzte juristische Erfahrung berücksichtigt wird, insofern diese für die Erfüllung der betreffenden Funktion sachdienlich ist.

Die Gerichtspraktikanten werden demzufolge anders behandelt als die Magistrate, Referendare, Juristen bei der Staatsanwaltschaft und Greffiers.

B.8. Die Begrenzung des finanziellen Dienstalters der Gerichtspraktikanten entspricht der Dauer der Erfahrung, die zur Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren erforderlich ist.

Artikel 258^{octies} § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

«Die Bewerber, die sich zur Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum anmelden, müssen zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und während der drei Jahre, die der Anmeldung vorangehen, mindestens ein Jahr lang als berufliche Haupttätigkeit entweder ein Praktikum bei der Rechtsanwaltschaft absolviert oder andere juristische Funktionen ausgeübt haben ».

B.9. Wenngleich der somit geschaffene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium - die Eigenschaft, in der diese Aufgaben erfüllt werden - beruht, ist zu prüfen, ob er im Lichte der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt ist.

B.10. Seit dem sogenannten «Oktopusabkommen» bezweckt der Gesetzgeber, den Gerichtsapparat zu professionalisieren und das Amt als Magistrat finanziell attraktiver zu gestalten. Auch das Gesetz vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung verfolgt diese Zielsetzungen. Aus diesem Grund beinhaltet die angefochtene Bestimmung eine Erhöhung des Grundgehalts der Gerichtspraktikanten.

B.11.1. Die Situation der Gerichtspraktikanten unterscheidet sich auf zweierlei Art von derjenigen der Magistrate, Referendare, Juristen bei der Staatsanwaltschaft, Greffiers und Sekretäre der Staatsanwaltschaften, und zwar einerseits dadurch, dass die Gerichtspraktikanten nur zeitweilig bestimmt werden, und andererseits dadurch, dass sie keiner Laufbahn nachgehen, sondern eine Ausbildung erhalten. In Anbetracht der weitreichenden Ermessensbefugnis, über die der Gesetzgeber in diesem Bereich verfügt, konnte er diese Unterschiede berücksichtigen und somit das Dienstalter, das die Gerichtspraktikanten beanspruchen können, auf ein Jahr festsetzen. Diese Maßnahme steht in keinem Missverhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen.

B.11.2. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.12. In einem zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, indem die Gerichtspraktikanten implizit von der in Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Prämie für tatsächlich erbrachte Nachtleistungen oder Leistungen an Wochenenden und Feiertagen ausgeschlossen würden.

B.13.1. Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Den Staatsanwälten und Komplementärstaatsanwälten, die im Verzeichnis der Bereitschaftsdienste eingetragen sind, wird je tatsächlich erbrachte Nachtleistung oder Leistung an Wochenenden oder Feiertagen eine Prämie in Höhe von 235,50 Euro gewährt. Die Ersten Staatsanwälte erhalten unter den gleichen Bedingungen eine Prämie in Höhe von 117,75 Euro. Diese Prämie ist zweimal pro Jahr zahlbar, am Ende des ersten und des dritten Quartals des Kalenderjahres.

Unter Leistung ist ein ununterbrochener Dienst von zwölf Stunden zu verstehen.

Der Gesamtbetrag der Prämien darf auf Jahresbasis folgende Beträge nicht überschreiten:

1. 4 239,00 Euro bis zu einem zweckdienlichen Dienstalter von vierundzwanzig Jahren;
2. 2 119,50 Euro ab einem zweckdienlichen Dienstalter von vierundzwanzig Jahren.

Der in Absatz 3 Nr. 1 erwähnte Höchstbetrag wird für die Ersten Staatsanwälte halbiert.

Die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Höchstbeträge werden außerdem herabgesetzt im Verhältnis zu dem Teil des Jahres, auf den sie sich beziehen, nach Maßgabe des während dieser Zeitspanne erworbenen zweckdienlichen Dienstalters ».

B.13.2. Die angefochtene Bestimmung schließt die Gerichtspraktikanten implizit von den in Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Prämien für tatsächlich erbrachte Nacht- und Wochenendleistungen aus, da diese nur bestimmten Kategorien von Magistraten und nicht dem Personal der föderalen öffentlichen Dienste zustehen.

B.13.3. Aufgrund von Artikel 259^{octies} § 7 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches üben die Gerichtspraktikanten diese Nacht- und Wochenendleistungen auf die gleiche Weise aus wie die Magistrate, auf die sich Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

Artikel 259^{octies} § 7 Absatz 4 bestimmt nämlich:

« Nach sechsmonatigem Praktikum kann [der Gerichtspraktikant] vom Generalprokurator eingesetzt werden, um das Amt der Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise auszuüben, und zwar nur für die Dauer des Praktikums bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und/oder des Arbeitsauditors ».

B.14. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, « das Amt als Staatsanwalt attraktiver zu gestalten, damit die offenen Planstellen besetzt werden können, die für die Staatsanwaltschaften in den Großstädten kennzeichnend sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1911/001, S. 4).

B.15.1. Die angefochtene Bestimmung gewährt den Gerichtspraktikanten das Prämiensystem, das auf das Personal der föderalen öffentlichen Dienste anwendbar ist. Diesbezüglich wird in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens Folgendes erwähnt:

« Die Regierung ist sich durchaus dessen bewusst, dass die Staatsbediensteten und das Gerichtspersonal für stark unterschiedliche Instanzen arbeiten; sie gehören unterschiedlichen Gewalten an, die je ihre eigenen Zielsetzungen, Hierarchie, Funktionen und Kultur haben. Dies verhindert jedoch nicht, dass dort, wo es möglich ist, die gleichen Grundprinzipien, Verfahren und Einstufungsweisen verwendet werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 2).

B.15.2. Die in Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Prämie ist als eine Entschädigung für tatsächlich geleistete Bereitschaftsdienste zu verstehen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bereitschaftsdienste von den Gerichtspraktikanten auf die gleiche Weise wie von den in Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Magistraten ausgeübt werden, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, ihnen die gleiche Prämie zu versagen.

B.15.3. Der zweite Klagegrund ist begründet. Artikel 259^{octies} § 8 Absatz 1 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches ist in dem im Urteilstenor angegebenen Maße für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.16. In einem dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, indem die Gerichtspraktikanten implizit von den in Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Sprachprämien ausgeschlossen würden.

B.17.1. Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Eine Prämie wird den Magistraten zuerkannt, die die Kenntnis einer anderen Sprache nachgewiesen haben als derjenigen, in der sie die Prüfung des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt haben, gemäß Artikel 43^{quinquies} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, insofern sie in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sind, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss.

Die Anzahl Magistrate, die eine Prämie erhalten, ist pro Rechtsprechungsorgan je nach Fall auf die Mindestanzahl oder auf die im Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten vorgeschriebene Zahl begrenzt. Die Prämie wird auf der Grundlage des Dienstalters des Magistrats innerhalb des betreffenden Rechtsprechungsorgans zuerkannt.

Die Prämie ist nur dann geschuldet, wenn der in Absatz 1 erwähnte Magistrat sein Amt tatsächlich in dem Rechtsprechungsorgan ausübt, in dem er ernannt ist, oder wenn er einen Auftrag in einem Rechtsprechungsorgan erfüllt, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss.

Diese Prämie wird ebenfalls dem Föderalprokurator und den Föderalmagistraten zuerkannt, die die Kenntnis einer anderen Sprache nachgewiesen haben als derjenigen, in der sie die Prüfung des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt haben, gemäß Artikel 43^{quinquies} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

Der monatliche Betrag der Prämie wird festgelegt auf:

- 281,98 EUR für die Magistrate, die den Nachweis der aktiven und passiven mündlichen sowie der aktiven und passiven schriftlichen Kenntnis der anderen Sprache erbracht haben;
- 216,91 EUR für die Magistrate, die den Nachweis der aktiven und passiven mündlichen sowie der passiven schriftlichen Kenntnis der anderen Sprache erbracht haben.

Die Prämie wird mit dem Gehalt ausgezahlt ».

B.17.2. Die angefochtene Bestimmung schließt die Gerichtspraktikanten implizit von den in Artikel 357 § 4 vorgesehenen Sprachprämien aus, da diese nur bestimmten Kategorien von Magistraten zustehen, nicht aber dem Personal der föderalen öffentlichen Dienste.

B.18. Aufgrund von Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches wird den Magistraten eine Sprachprämie zuerkannt, wenn die nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sein, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss; auf der Grundlage des Dienstalters der gesetzlich festgelegten Quote je Rechtsprechungsorgan angehören; sein Amt tatsächlich in dem Rechtsprechungsorgan ausüben, in dem man ernannt ist, oder einen Auftrag in einem Rechtsprechungsorgan erfüllen, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muss.

B.19. Die Zuerkennung der Sprachprämie soll den Magistraten einen finanziellen Anreiz dazu bieten, an der Sprachprüfung teilzunehmen und sie auch zu bestehen, damit die Ernennung von Magistraten, die in sprachlicher Hinsicht die Ernennungsbedingungen erfüllen müssen, weniger problematisch wird als es derzeit - vor allem in den Rechtsprechungsorganen und den Staatsanwaltschaften in Brüssel - der Fall ist. Im Laufe der Vorarbeiten wurde noch hinzugefügt:

« Das Ziel [...] besteht darin, die Bewerbungen für die freien Magistratsstellen zu fördern, die den Bewerbern vorbehalten sind, die den Nachweis der Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen ihres Diploms aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den

Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten erbringen. Es ist somit gerechtfertigt, diese Prämie ausschließlich den Magistraten zuzuerkennen, die in Stellen ernannt wurden, die zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/001, SS. 5-6).

B.20.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, das darin besteht, die Eigenschaft als Magistrat, der die in Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches beschriebenen kumulativen Bedingungen erfüllt, zu besitzen oder nicht.

B.20.2. In Bezug auf die Gerichtspraktikanten besteht kein gesetzliches Erfordernis, dem zufolge ein Teil von ihnen die Kenntnis von mehr als einer Sprache unter Beweis stellen müsste, um ihr Praktikum in einem Rechtsprechungsorgan zu absolvieren, in dem diese Kenntnis für gewisse Magistrate erforderlich ist. Die Praktikanten werden übrigens nicht unbedingt in dem Rechtsprechungsorgan ernannt werden, in dem sie ihr Praktikum absolvieren.

Es ist demzufolge gerechtfertigt, den Gerichtspraktikanten nicht die Sprachprämie zu gewähren, die den Magistraten nur unter den in B.18 in Erinnerung gerufenen Bedingungen gewährt wird.

B.20.3. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 259*octies* § 8 Absatz 1 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 47 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung, insofern, als diese Bestimmung den Gerichtspraktikanten den Vorteil von Artikel 357 § 2 des Gerichtsgesetzbuches versagt, für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt